Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 11

Artikel: Die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Einwohnerarmenkrankenfürsorge [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verfeinerung der Technik der Hülfstätigkeit ist aber nicht der einzige Gewinn, den die Hülfsaktion größern Stiles der organisierten Hülfstätigkeit bringt. Es kommt hinzu, daß sie die Kenntnis der Armutszustände um eine ganze Artgruppe vermehrt. Und das ist auch wichtig für eine tiefere Erfassung des Problems der Armut.

Die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Einwohnerarmenkrankenfürsorge.

(Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.)

Von Dr. **C. A. Schmid**, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

(Schluß.)

IV. Die kantonale Praxis.

Sowohl im Art. 48 der Bundesverfassung, als im ausführenden Bundesgesetz vom 22. März 1875 — mit dem übrigens die Staatsverträge wörtlich übereinstimmen, was der Bundesrat ausdrücklich zugibt — ist immer nur die Rede von Kranken, erkrankten Armen und nie von Armut überhaupt. Daraus, daß die Kantone nach Bundesgesetz für die erkrankten armen Kantonsfremden zu sorgen haben, d. h. sie nicht heimbefördern dürfen, bevor sie transportfähig geworden, folgt nie und nimmer eine Rechtspflicht für sie, aus der Kantonskasse für transportfähige d. h. gesunde arme Kantonsfremde Unterstützung bezahlen zu müssen. Ob eine moralische Pflicht aus irgend einem andern Beziehungsverhältnis folgt oder nicht, soll hier gar nicht berührt werden.

Die Kantone haben für die kantonsfremden Armen im gewöhnlichen Sinne gar keine öffentlichen Kredite und Mittel zur Verfügung, die hier engagiert werden könnten, so wie dies der Bundesrat meint.

Daß schon durch die Fürsorge für kantonsfremde Transportunfähige insbesondere Städte-Kantone wie Basel und Genf, sodann die Kantone mit größeren Zentren, z. B. Zürich, St. Gallen, Waadt, stark belastet sind, ist notorisch. Daß vorzugsweise ländliche Kantone oft nur geringfügige Unkosten auf diesem Titel nachweisen, ist ebenfalls zur Genüge bekannt.

Nach den ersterwähnten Kantonen tendiert die Wanderung aus allen Gegenden nicht nur der Schweiz: dort sammeln sich Kantonsfremde in großen Massen an. Basel, Zürich, Genf wenden jährlich im Sinne des Bundesgesetzes von 1875 zusammen rund 1 Million Franken für Kantonsfremde auf.

Es ist für diese Kantone rein undenkbar, daß sie angesichts dieser Belastung überhaupt noch öffentliche Mittel engagieren könnten für Unterstützung von transportfähigen Kantonsfremden — abgesehen von dem Mangel jeder gesetzlichen Berechtigung hiezu.

In den genannten Kantonen Zürich, Basel, Genf ist diese Fürsorge für kantonsfremde Transportunfähige schon wegen der gewaltigen Bedeutung, die ihr an und für sich zukommt, durch- und ausgebildet. Sie erfordert und hält tatsächlich einen erheblichen Verwaltungsapparat in Atem und erfordert entsprechende Verwaltungskosten. In ländlichen und Bergkantonen sind nicht nur die Unterstützungen, sondern, wie begreiflich, auch die Verwaltungskosten null, so auch eine besondere Organisation überflüssig.

Unter der Voraussetzung des gegenseitigen Kostenersatzes statt der Unentgeltlichkeit würde — das ist ganz klar — unter übrigens gleichen Umständen die gegenseitige Verrechnung so bedeutender Summen, wie sie Basel, Zürich, Genf aufweisen, in viel tausend kleinen Posten noch ungeheuer mehr Verwaltungsapparat und Verwaltungskosten erfordern.

Es wird nun nicht nur in kleinen Kantonen, z. B. in Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., die sog. Einwohnerarmenpflege, die auch dort gemäß dem Bundesgesetz von 1875 dem Kanton obliegt, den vielfach vorhandenen freiwilligen Armenvereinen anvertraut. Auch in der Stadt Zürich besorgt die Einwohnerarmenpflege gemäß des Bundesgesetzes von 1875 der freiwillige

Armenverein. Dadurch werden dem Staat und der Gemeinde Verwaltungskosten erspart. In Zürich natürlich sehr erhebliche, nämlich rund 16,000 Fr. per Jahr. Auch daraus, daß die Kantone suchen, sogar die Verwaltungskosten aus dem Titel „Unterstützung der Kantonsfremden" sich zu ersparen, folgt, daß sie für Unterstützung transportfähiger Fremder kein Geld übrig haben.

Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß die Kombination der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde mit vorhandener freiwilliger Armenpflege sehr im Interesse der größeren Humanität liegt. Wer z. B. die freiwillige **und** Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich kennt, wird diesbezüglich jeden Zweifel als gehoben betrachten müssen. Man wird nie dazu kommen, diese „Einwohnerarmenpflege" der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflegschaft zu übertragen, wenigstens von dem hier vertretenen Standpunkt aus nicht.

Schon die bedeutende Anzahl vorkommender Grenzfälle der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde muß vom Kanton irgendwohin abgeladen werden. Das kann nur auf die freiwillige Armenpflege geschehen. Daß dies aber geschieht, ist nicht nur Tatsache sowohl in großen als kleinen Kantonen, sondern beweist, daß die Kantone sich an die Auffassung des Bundesrates, wie oben dargelegt, gar nicht halten.

Denn diese Grenzfälle der Transportfähigkeit resp. Transportunfähigkeit sind gerade die, erfahrungsgemäß, kostspieligen und geschaffen durch die kantonale präzise Auslegung des Wortlautes des Bundesgesetzes von 1875 über die Transportfähigkeit und Transportunfähigkeit.

Da kommen dann eben die Mittel der freiwilligen Armenkasse sehr gelegen; sie vermag dann „vor- und nachzugehen", wo die Beanspruchung öffentlicher Mittel beschnitten wird. Sind reiche freiwillige Mittel da, kann die humane Auslegung — die dem Bundesrat vorschwebt — Platz greifen — aber, halten wir fest, das geschieht niemals und nirgends auf öffentliche Kosten, wie der Bundesrat meint. Daß für die zweifellos Transportfähigen die Freiwilligkeit erst recht und ausschließlich und immer allein sorgt und nie der Kanton, das ist nach all dem Gesagten absolut klar.

Zürich. Der Bericht der Direktion des Innern über das Armenwesen im Jahr 1903 ist schon deswegen wertvoll, weil er die Ansichten der zürcherischen Armenpflegen über Armenreform enthält, die auf eine Anfrage der Direktion des Innern hin geäußert wurden. Seit Jahrzehnten beschäftigt man sich ja im Kanton Zürich mit der Armenreform, und es ist infolgedessen auch eine reiche, dieses Gebiet bebauende Literatur entstanden. Dennoch ist man zu keinem Resultat gekommen. Der Staat hat etwas tiefer in den Sack gelangt, und das Geschrei um Reform ist vorläufig verstummt. Es kann sich aber wieder erheben und wird sich auch sicherlich wieder erheben. Alsdann wird es gut sein, wenn die Meinungen der Armenbehörden schon etwas bekannt sind. Was die Bildung größerer Armenverbände (vielleicht etwa Bezirksarmenverbände) anlangt — in dieser Richtung ließe sich ja ganz wohl eine Entwicklung des Zürcher Armenwesens denken — so hat die Mehrzahl der Armenpflegen eine solche Umgestaltung für nicht wünschbar erklärt. Die Gründe sind zu suchen in der Furcht vor Bureaukratie, vor vermehrten Unterstützungsgesuchen und gesteigerten Ansprüchen der Hülfesuchenden. „Viele Armenpflegen halten deshalb die Besorgung des Armenwesens durch die Bürgergemeinden immer noch für richtiger. Die Bürgergemeinde habe ein spezielles Interesse am Armenfall, sie sei mit all seinen Einzelheiten vertraut, ihre Energie, einen Armen über Wasser zu halten und andere vor der Unterstützungsbedürftigkeit zu bewahren, sei eine vermehrte, sie individualisiere und sei der Gefahr des Schablonisierens eher enthoben. Freilich werden auch die Schattenseiten der Gemeindearmenpflegen hervorgehoben: die unwillkürliche Ängstlichkeit und Engherzigkeit, um jeden Preis zu sparen, nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen und nur auf die nächste Zukunft Bedacht zu nehmen." Wie bei früheren ähnlichen Enqueten ist also auch jetzt noch bei den mit der Besorgung des Armenwesens betrauten Organen eine große An-